

ARBEITSBEREICH KIRCHE UND TOURISMUS IN DER EVANG.-LUTH. KIRCHE IN BAYERN



Hygienekonzept für Pilgerbegleiter*innen für geführte Pilgerwanderungen im Arbeitsbereich „Kirche und Tourismus“ der ELKB

Nach der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni ist es erlaubt (§11 (2)), wieder Pilgertouren in Gruppen ohne Teilnehmendenzahlenbeschränkung durchzuführen. Selbstverständlich sind dabei aber die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Deshalb ist zu überlegen, wie viele Pilger*innen in der Gruppe mitgenommen werden können (pro Pilgerbegleiter*in empfiehlt sich eine Zahl von 15- 20).

Die Pilgerbegleiter*innen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Infektionsrisiko für die Teilnehmenden minimiert wird. Von daher ist es wichtig, zum Schutz der eigenen Gesundheit und der der Mitpilger*innen die nachfolgenden **Regelungen** zur Umsetzung der Corona-Verordnung bei Pilgerwanderungen einzuhalten:

1. Teilnehmer*innen müssen sich anmelden. Die Teilnehmer*innen erhalten einen Selbstauskunftsbogen, den sie ausgefüllt zur Veranstaltung mitbringen bzw. vor Ort ausfüllen müssen. Teilnehmer*innen mit Erklärungssymptomen (Atemwegsinfekt, erhöhte Temperatur) oder Kontakt zu Infizierten in den vergangenen 14 Tagen müssen von der Wanderung ausgeschlossen werden.
2. Teilnehmer*innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung dabei haben (die sie allerdings während der Pilgertour nicht tragen müssen, aber ggfs. bei der Anreise bzw. bei Restaurantbesuchen), Handdesinfektionsmittel ist empfehlenswert.
3. Bei der Begrüßung muss der/die Pilgerbegleiter/in auf die Regelungen hinweisen:
 - Abstand halten
 - Körperkontakt vor, während und nach der Wanderung vermeiden (Hände schütteln u.ä.)
 - Nachfragen, ob jemand Erkältungssymptome oder Kontakt zu Infizierten hatte.
4. Der Abstand von 1,5 m zu den Mitpilgernden sollte, wenn möglich, eingehalten werden. Wichtig ist, Rücksicht aufeinander und auf andere Wandergruppen im öffentlichen Raum zu nehmen. Am besten sind beliebte Wanderziele bzw. Sehenswürdigkeiten zu meiden.
5. Handhygiene: der/die Pilgerbegleiter/in sollte ein Handdesinfektionsmittel dabei haben, damit die Teilnehmer*innen sich bei Bedarf die Hände desinfizieren können.
6. Wenn eine Einkehr geplant ist, ist abzustimmen, ob im Restaurant die Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Teilnehmendenzahl ist ggf. anzupassen.
7. Die Selbstauskunftsbögen müssen 4 Wochen von der/dem Verantwortlichen aufbewahrt werden, um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.
8. Sollte innerhalb von 2 Wochen nach der Wanderung bei einem der Teilnehmer*innen eine Covid-19 Infektion diagnostiziert werden, muss diese von der/dem Verantwortlichen sofort an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden (zusammen mit den Kontaktdaten der anderen Teilnehmenden).

Stand Juni 2020

